



## **Benutzungsordnung für die Museen der Stadt Hochheim am Main**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 27.04.2017 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Otto-Schwabe-Museum, das Hochheimer Weinbaumuseum und die Hochheimer Kunstsammlung sind öffentliche kulturelle Einrichtungen der Stadt Hochheim am Main. Sie dienen dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Das Otto-Schwabe-Museum informiert über die Geschichte der Stadt und der Region. Das Hochheimer Weinbaumuseum dokumentiert die Weinkultur und informiert zentral zu den historischen Arbeitsweisen des Winzers über das ganze Jahr hinweg. In der Hochheimer Kunstsammlung wird überwiegend Kunst des 20. Jahrhunderts ausgestellt und vermittelt.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Stadt Hochheim am Main kann als Eigentümerin der verschiedenen Museen darüber hinaus die Räumlichkeiten für private und gewerbliche Zwecke vermieten, sofern städtische Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt sind.

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigung**

- (1) Zur Benutzung berechtigt sind alle natürlichen Personen, sofern sie nicht von der Benutzung ausgeschlossen sind (siehe „Ausschließung“). Darüber hinaus ist es möglich die Räumlichkeiten zu buchen bzw. museumspädagogische Angebote wahrzunehmen.
- (2) Gruppen sollten ihren Besuch beim Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Fachbereich 5, Sachgebiet Kultur bekanntgeben.

### **§ 3 Benutzerverhalten**

- (1) Das Rauchen in den kulturellen Einrichtungen ist untersagt.
- (2) Größere Behältnisse, wie z.B. Taschen und Tüten oder Koffer sind an der Garderobe zu belassen. Dies gilt auch für Kinderwagen, Schirme und Stöcke (ausgenommen Gehhilfen und Rollstühle).
- (3) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Essen und Trinken ist nur nach Absprache mit dem Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Fachbereich 5, Sachgebiet Kultur in den Museumsräumlichkeiten erlaubt.
- (5) Störendes Verhalten und Belästigungen anderer Benutzer/innen sind zu unterlassen.
- (6) Filmen und Fotografieren ist nur nach Absprache mit dem Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Fachbereich 5, Sachgebiet Kultur, für private und wissenschaftliche Zwecke gestattet. Der Fotograf/ die Fotografin hat das Urheberrecht sowie das Bildrecht von Personen und Werken zu beachten. Telefonieren ist Besuchern während der allgemeinen Öffnungszeiten in den kulturellen Einrichtungen nicht gestattet. Das Abspielen von Musik ist Besuchern nur nach Absprache mit der Aufsicht führenden Person oder mit dem Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Fachbereich 5, Sachgebiet Kultur, gestattet.
- (7) Das Verteilen von Reklamematerial sowie der Verkauf von Waren ist nur nach Absprache mit dem Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Fachbereich 5, Sachgebiet Kultur möglich. Der Verkauf von Schriften der Geschichtsvereine von Hochheim am Main ist gestattet.
- (8) Gebühren, die sich aus Urheberrechten, GEMA oder dem Anspruch von Verwertungsgesellschaften ergeben, sind allein Sache des Mieters / Veranstalters.
- (9) Ausstellungsgegenstände dürfen nicht berührt werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich erlaubt.
- (10) Den Aufforderungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Magistrat der Stadt Hochheim am Main rechtliche Schritte vor.

## § 4

### Vermietung der Museumsräume

(1) Das Hochheimer Weinbaumuseum und die Hochheimer Kunstsammlung können für private und öffentliche Veranstaltungen sowie Trauungen des Standesamts Hochheim am Main angemietet werden. Die Konditionen hierzu regelt die „Gebührensatzung für die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten“. Folgende Besonderheiten bei der Benutzung sind zu beachten:

a) Hochheimer Weinbaumuseum:

- Der Verzehr von Speisen ist nach Absprache möglich. Ein 2-Zonen-Weinkühlschrank steht bei Anmietung der Museumsräume zur Verfügung.
- Es ist untersagt Ausstellungsobjekte umzustellen.
- Außenflächen können auf Anfrage für nichtkommerzielle Zwecke genutzt werden, sofern Parkplätze und Rettungswege frei bleiben.
- Eine maximale Besucheranzahl von 100 Personen zeitgleich ist nicht zu überschreiten.
- Aufgrund der Kellergewölbe gibt es im gesamten Museum kein Mobilfunkempfang.
- Die Küche des Weinbaumuseums kann zusätzlich angemietet werden. Die Küche ist mit Spülmaschine, Kompaktbackofen/Mikrowelle, Spüle, Kühlschrank und 2 Zonen-Weinkühlschrank ausgestattet. Geschirr für bis zu 50 Personen kann nach Absprache mit dem Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Fachbereich 5, Sachgebiet Kultur, zusätzlich angemietet werden.
- Ein Warmhalten der Speisen kann lediglich mit festen Brennpasten oder Induktionsplatten erfolgen. Kochen ist in den Museumsräumen und der Museumsküche verboten.
- 50 Stühle und 6 Tische sind bei der Anmietung inbegriffen.
- Bei Eigenaufbau der Bestuhlung muss sich aus Brandschutzgründen an die ausgehängten Bestuhlungspläne gehalten werden.
- Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist nur zulässig sofern entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (feststehend, gegen Umfallen gesichert, Aufstellung in Sand oder Wasser, ausreichend Abstand zu brennbaren Materialien) getroffen werden.

b) Hochheimer Kunstsammlung:

- In der Hochheimer Kunstsammlung befinden sich hochwertige Kunstwerke aus einer privaten Leihgabe. Die Vermietung der Räume kann daher nur an eine begrenzte Personenzahl in Anwesenheit einer Aufsichtsperson erfolgen.
- Eine maximale Besucheranzahl von 50 Personen gleichzeitig ist nicht zu überschreiten.
- Es ist untersagt Ausstellungsobjekte zu berühren und umzustellen.
- Ein Sicherheitsabstand zu den Kunstwerken ist jederzeit einzuhalten.
- Es stehen alle Ausstellungsräume zur Verfügung.
- Eine einfache Bestuhlung für maximal 25 Personen ist vorhanden. Weitere 10 Klappstühle stehen ergänzend zur Verfügung. Die Stühle und vier Tische sind in der Vermietung inbegriffen.
- Essen und Trinken in den Museumsräumen im Rahmen einer Vermietung ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.
- Die Nutzung der kleinen Teeküche ist nur nach Absprache möglich. Die Küche ist mit einer Spüle, einem kleinen Kühlschrank und einer kleinen Spülmaschine ausgestattet.
- Bei einer Vermietung können nach Absprache die Außenflächen für nichtkommerzielle Zwecke genutzt werden, sofern Parkplätze und Rettungswege frei bleiben.
- Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist nicht zulässig.

(2) Für Trauungen in beiden Museen gilt zu beachten:

- Reis darf in den Räumen der Museen nicht gestreut werden.
- Ein Sektempfang ist auf Anfrage möglich.
- Im Außenbereich sind Rettungswege und Parkplätze frei zu halten und die Nachbarschaft nicht zu stören.
- Das Abschießen von Böllern oder Verwendung von Leuchtkörpern oder Himmelslaternen ist untersagt.

## **§ 5**

### **Ausschließung**

- (1) Von der Benutzung der Museen kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wer
- wiederholt oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat
  - in den Museumsräumen störend oder andere beeinträchtigend aufgefallen ist
  - durch sein Verhalten das Museum oder die Stadt Hochheim am Main schädigt
  - gegen die Anordnungen des Aufsichtspersonals verstoßen hat.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Der Benutzer/ die Benutzerin haften in vollem Umfang für jede Beschädigung eines Museums-, Kunst- oder Demonstrationsobjektes und sind in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.
- (2) Wer als gesetzlicher Vertreter darin eingewilligt hat oder zulässt, dass ein von ihm vertretener Minderjähriger oder eine von ihm vertretene Minderjährige die kulturellen Einrichtungen benutzt, haftet wie eine Benutzerin oder ein Benutzer. Weiterhin haftet er für die Kosten, die aus der Benutzung durch den Vertretenen oder die Vertretene entsteht.
- (3) Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main haftet nicht
- für die Garderobe und Gegenstände, die in den Räumen der kulturellen Einrichtungen verlorengegangen, beschädigt oder gestohlen wurden
  - für Schäden, die durch die Benutzung der kulturellen Einrichtungen entstehen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für die Museen der Stadt Hochheim am Main“ vom 01.02.2014 außer Kraft.

Der Magistrat

Gez.: Dirk Westedt  
Bürgermeister

**Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:**

Hochheim am Main, den 02.05.2017

Gez.: Dirk Westedt  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 05.05.2017